



## **Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung**

Abgeordnete Sarah Sauermann (fraktionslos)

### **Bitterfelder Stadthafen**

Kleine Anfrage - KA 7/3017

#### **Vorbemerkung des Fragestellenden:**

Die Anlage Marina soll im Stadthafen Bitterfeld 2019 fertiggestellt werden.<sup>1</sup>

#### **Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung**

##### **Vorbemerkung der Landesregierung:**

Das Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung des Landes Sachsen-Anhalt (MW) ist, weil zu den vorliegenden Fragen der Kleinen Anfrage (KA) keine eigenen Informationen vorliegen, auf die Stadt Bitterfeld-Wolfen zugegangen, um diese um ihre Mitwirkung an der Beantwortung zu bitten. Die Stadt Bitterfeld-Wolfen wies darauf hin, dass sie sich mangels entsprechender Verwaltungskraft, insbesondere mangels Personal, nicht in Lage sieht, der Berichtsbitte nachzukommen. Außerdem wurde mitgeteilt, dass von Seiten der Stadt keine Rechtsgrundlage für eine Berichtsabforderung von Seiten der Landesregierung gesehen wird.

Von einer Beantwortung der Fragen 1 bis 3 der KA 7/3017 durch das MW wird deshalb abgesehen. Allerdings sind die Antworten des Landkreises Anhalt-Bitterfeld beigefügt. Auch das für den kommunalen Bereich zuständige Ministerium für Inneres und Sport (MI) als oberste Kommunalaufsichtsbehörde ist nicht befugt, zu den vorgenannten Fragen unter Berufung auf § 145 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) bei der Kommune verbindliche Informationen abzufordern.

---

<sup>1</sup> [https://www.focus.de/regional/sachsen-anhalt/bitterfeld-wolfen-nach-kritik-am-zustand-der-anlage-marina-im-stadthafen-soll-2019-fertig-sein\\_id\\_9847092.html](https://www.focus.de/regional/sachsen-anhalt/bitterfeld-wolfen-nach-kritik-am-zustand-der-anlage-marina-im-stadthafen-soll-2019-fertig-sein_id_9847092.html)

Die Landesregierung ist dem Landtag nur für ihre Amtsführung verantwortlich. Sie ist aus diesem Grund nur in solchen Angelegenheiten zur Auskunft verpflichtet, die in ihre Zuständigkeit fallen und muss nicht auf Fragen eingehen, die außerhalb ihres Verantwortungsbereichs liegen. Diese gegenständliche Begrenzung des Fragerechts folgt aus seiner Funktion als Instrument zur Kontrolle des Regierungshandelns. In dem vom Fragerecht umfassten Verantwortungsbereich der Landesregierung fällt nicht nur das unmittelbar eigene Handeln der Regierung; erfasst wird auch die mittelbare Verwaltung. Allerdings ist der Umfang des Fragerechts in diesem Bereich von den Einwirkungsmöglichkeiten und damit der Verantwortlichkeit der Landesregierung abhängig. Die Verantwortlichkeit reicht hier nur soweit, wie ihr die Rechtsordnung Informations- und Eingriffsmöglichkeiten einräumt.

Auf Bitten des MW hat sich das MI zum Sachverhalt wie folgt geäußert:

Die Einzelfragen der vorliegenden Kleinen Anfrage zielen ausschließlich auf Sachverhalte ab, die von der Stadt Bitterfeld-Wolfen als Selbstverwaltungsaufgabe wahrgenommen werden. Selbstverwaltungsaufgaben unterliegen nur der Rechtsaufsicht, nicht aber der Fachaufsicht. Im Zuständigkeitsbereich der Rechtsaufsicht können die Landesregierung beziehungsweise die hierfür zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden vom Unterrichtsrecht nach § 145 KVG LSA nur Gebrauch machen, wenn im Einzelfall Anhaltspunkte für eine bevorstehende oder bereits erfolgte Rechtsverletzung vorliegen, die das geltend gemachte Informationsbedürfnis objektiv nachvollziehbar erscheinen lassen. Solche Anhaltspunkte sind im vorliegenden Fall erkennbar nicht gegeben.

Auch unterfallen die Kommunen mit Blick auf die Fragestellungen keiner allgemeinen Berichtspflicht. Eine kommunalverfassungsrechtliche Rechtsgrundlage, welche die Kommunen zur entsprechenden Datenerhebung und Unterrichtung verpflichtet, ist nicht vorhanden.

In diesem Sinne hat die Landesregierung in ihren Vorbemerkungen sowohl die Antwort auf die Große Anfrage zum Sanierungs- und Investitionsbedarf in den Kommunen (Drs. 7/3795) als auch die Antwort auf die Große Anfrage zum Umgang mit Anliegen der Bürgerinnen und Bürger (Drs. 7/3796) betreffend entsprechend ausgeführt.

Das MW hat neben der Stadt Bitterfeld auch den Landkreis Anhalt-Bitterfeld um Informationen gebeten. Von dort erfolgte folgende Beantwortung:

**Frage 1:  
Inwieweit wurde die Marina fertiggestellt?**

**Antwort zu Frage 1:**

Im Juli 2018 wurde die Goitzsche Tourismus GmbH (GTG) bezüglich der Fertigstellung angehört. Am 10. Juli 2018 hat die GTG erklärt, dass der erste Steg Ende Juli /Anfang August 2018 in Betrieb genommen werden sollte. Eine offizielle Fertigstellung wurde aber seitens der Genehmigungsinhaberin nicht angezeigt.

(In dem von der Fragestellerin aufgeführten Zeitungsartikel wird erwähnt, dass die die Anlage im Frühjahr 2019 fertiggestellt werden solle.)

**Frage 2:****Was genau gehört zur „Marina/Stadthafen Bitterfeld“, auch eine Seebrücke?****Antwort zu Frage 2:**

Beantragt wurden eine Steganlage mit 120 Liegeplätzen, die gleichzeitig als Wellenbrecher und Anlegestelle für die Fahrgastschiffahrt dienen soll. Ein weiterer Antragsgegenstand war ein kleinerer Steg an der Kaimauer, der öffentlich zugänglich sein soll und als Wellenbrecher sowie als An- und Ablegestelle für Wassersportveranstaltungen fungieren soll. Eine Seebrücke wurde nicht beantragt.

**Frage 3:****Gibt es ein wassertouristisches Konzept, wenn ja, wo kann dieses eingesehen werden?****Antwort zu Frage 3:**

Im Jahr 2006 wurde im Auftrag des Kommunalen Zweckverbandes Goitzsche eine „Nautische Kapazitätsberechnung für die Goitzsche (Masterplan)“ erarbeitet. Andere Unterlagen sind der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld nicht bekannt. Bezüglich einer eventuellen Einsichtnahme sollte der Zweckverband als Auftraggeber angesprochen werden.